

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch“



Haan, den 29.05.2018 (redaktionell ergänzt am 29.10.2018)

## Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

E-Mail: [mail@isr-haan.de](mailto:mail@isr-haan.de)

## **Gliederung**

<b>1. Einführung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Projektbeschreibung.....</b>	<b>5</b>
3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes .....	5
3.2 Bestandssituation .....	5
3.3 Fotodokumentation .....	6
<b>4. Schutzgebiete .....</b>	<b>10</b>
<b>5. Arbeitsschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>10</b>
5.1 Auswertung von Informationssystemen .....	11
5.2 Informationsabfrage bei Naturschutzorganisationen und Fundortkataster.....	13
5.3 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	14
5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	14
5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	15
5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	15
5.4 Fazit der Artenschutzprüfung, Stufe I.....	16
<b>6. Faunistische Erfassungen.....</b>	<b>16</b>
6.1 Methodisches Vorgehen allgemein .....	16
6.2 Methodisches Vorgehen und Erfassungsergebnisse Vögel .....	18
6.3 Methodisches Vorgehen und Erfassungsergebnisse Fledermäuse .....	20
6.4 Weitere Erfassungsergebnisse/Zufallssichtungen weiterer Tierarten .....	22
<b>7. Artenschutzrechtliche Betroffenheit .....</b>	<b>23</b>
7.1 Vögel .....	23
7.2 Fledermäuse.....	24
<b>8. Ergebnisse und Maßnahmen.....</b>	<b>26</b>
<b>9. Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>28</b>

## 1. Einführung

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde für das 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplan Nr. 058 „Bahnhofsumfeld Hochneukirch“ der Gemeinde Jüchen erstellt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058 (im folgenden Plangebiet) befindet sich südlich des Bahnhofs in Hochneukirch zwischen der Peter-Busch-Straße und der Regionalbahntrasse Mönchengladbach-Koblenz.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 058 ist es, die gesamten Flächen einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen und so der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen. Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für das Plangebiet derzeit eine Nutzungskombination aus Allgemeinen Wohngebieten im mittleren Teilbereich und Mischgebieten im südlichen Teilbereich vor.

Zudem sehen sowohl der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 058 sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058 den Erhalt einer Rosskastanienallee entlang der Peter-Busch-Straße und die Festsetzung einer Öffentlichen Grünfläche im Süden des Plangebietes vor.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058 beinhaltet Vorwald- und Waldbiotopen, entlang der Peter-Busch-Straße eine wertvolle Baumreihe mit Rosskastanien und anderen Baumarten, eine Brachfläche, die Sukzessionsprozessen unterliegt, sowie (teil) versiegelte Bereiche mit einem Lagerschuppen. Vormals wurde das Plangebiet wie auch sein direktes Umfeld als Bahnbetriebsgelände mit Gleisanlagen verwendet, die im Bestand jedoch bereits in Gänze zurückgebaut wurden.

Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Hochneukirch der Gemeinde Jüchen. Nördlich grenzen die Falkensteinstraße und Mehrfamiliengebäude sowie das Bahnhofsgelände Hochneukirch mit Stellplatzflächen an das Plangebiet an. Westlich des Plangebietes befindet sich eine Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern entlang der Peter-Busch-Straße, östlich verläuft die Regionalbahntrasse von Mönchengladbach in Richtung Koblenz. Südlich des Plangebietes wird das Plangebiet durch Gewerbebetriebe eingefasst.

Um im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu benennen und auszuschließen, wurde die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011).

## 2. Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen, die in Form einer Prüfkaskade durchzuführen sind vgl. Abb.:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)  
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)  
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

In der ersten Stufe wurde durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde anhand der Liste der

planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 4804 (Mönchengladbach) 4. Quadrant, dem das Plangebiet zuzuordnen ist, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatstrukturen abgeglichen.

Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung durch Geländekartierungen in gebührendem Maße berücksichtigt wurden.

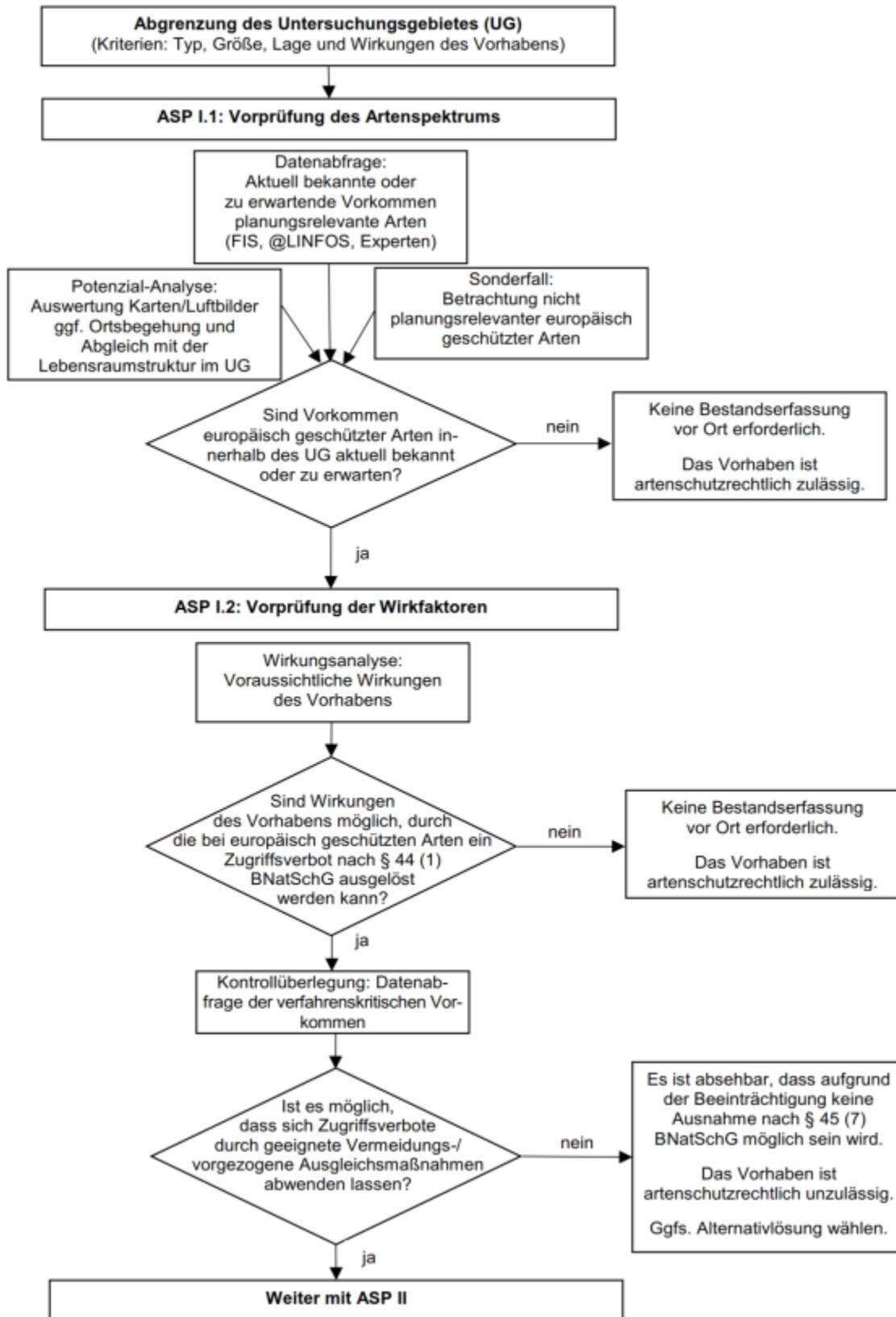


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

### 3. Projektbeschreibung

#### 3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes



Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (weiß markiert, verändert nach Geobasis.NRW, Zugriff am 15.05.2018)

Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Hochneukirch der Gemeinde Jüchen.

Das Plangebiet lässt sich durch:

- die Falkensteinstraße im Norden
- die Bahntrasse im Osten
- gewerbliche Nutzungen (Getreidetrocknungsanlage inkl. Silos) im Süden
- und die Peter-Busch-Straße im Westen

abgrenzen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 16.140 m<sup>2</sup> und befindet sich in der Gemarkung Hochneukirch, Flur 30 mit den Flurstücken 98, 101, 102, 111, 113 und 100 (teilweise). Die Lage des Plangebietes und dessen Abgrenzung sind der Abbildung 1 zu entnehmen.

#### 3.2 Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet wird derzeit stark durch Vorwaldbiotope, Waldbiotope und die Allee (überwiegend Rosskastanie, zum Teil Linden) geprägt. Parallel der Bahntrasse stellen sich die

Waldbiotope noch als junge, stangenwaldartige Bestände dar, die überwiegend von Birken geprägt werden. Hieran angrenzend befindet sich ein Waldstreifen mit Bäumen mit mittlerem Baumholz. Als bestandsprägende Bäume sind hierbei neben den Pionierbaumarten Birken und Spitzahorn auch die standortfremden Robinien zu benennen. Angrenzend zur Peter-Busch-Straße verläuft eine Rosskastanienallee (Lückenpflanzungen mit Linden), deren Bäume große Stammumfänge und in Teilen durch Astbrüche oder andere Einwirkungen wie Höhlen, Spalten und andere Nischen aufweisen. Vereinzelt wurden Bestandsbäume aus dieser Allee im Winterhalbjahr 2017/2018 gerodet. Durch Sturmschäden und durch den teilweise schlechten Zustand dieser Bäume (u. a. Stammfäule) ergab sich hierzu eine Notwendigkeit.

Im Süden sind Teile des Plangebietes durch eine Lagerhalle und den dazugehörigen Zuwegungen überbaut.

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich neben Biotopen der Siedlungs- und Gewerbestandorte auch eine Bahntrasse mit Schotterbetten und Hochstaudenfluren, vereinzelt sind hier auch Gebüsche zu finden.

Störwirkungen für die Fauna des Plangebietes gehen insbesondere durch Verkehrslärm (Eisenbahnverkehr, PKW- und Busverkehr im Bahnhofsbereich) sowie Gewerbelärm aus.

### 3.3 Fotodokumentation



Abbildung 3: abgehende Lagerhalle im südlichen Plangebiet



Abbildung 4: Einflugmöglichkeiten an der Lagerhalle

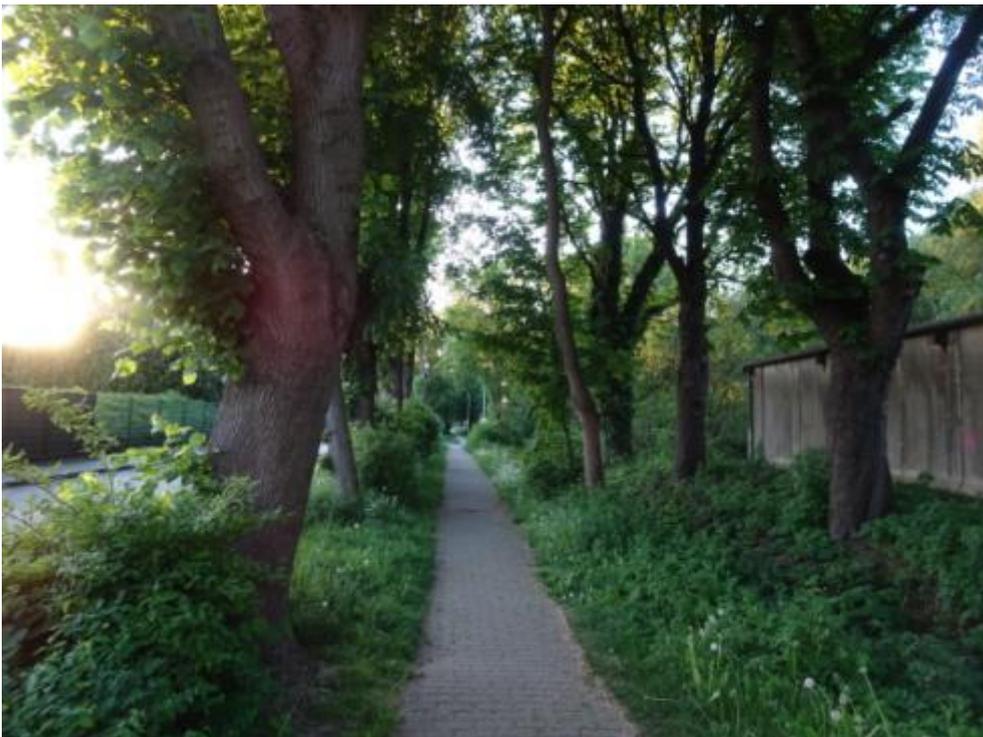


Abbildung 5: Allee entlang der Peter-Busch-Straße



Abbildung 6: Baumhöhle in Ross-Kastanie an der Peter-Busch-Straße



Abbildung 7: Gehölzbestand mit mittlerem Baumholz (u.a. Birken, Robinien und Ahorne)



Abbildung 8: Gehölzbestand mit jungem Baumholz (junger Birkenaufwuchs)



Abbildung 9: Blick vom Bahnhof Hochneukirch auf das Plangebiet



Abbildung 10: gefällte Roß-Kastanie an der Peter-Busch-Straße

#### **4. Schutzgebiete**

Das Plangebiet und sein wirkungsrelevantes Umfeld liegen nicht in einem Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder FFH-Gebiet. Teile des Plangebietes waren ursprünglich im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt V - Korschenbroich / Jüchen - erfasst. Durch die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 058 traten jedoch widersprechende Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes bereits außer Kraft. Das Plangebiet wurde aufgrund seiner Offenlandlebensräume mit Hochstaudenfluren seinerzeit als geschützter Landschaftsbestandteil erfasst. Durch das Aufkommen von waldartigen Biotopen ist dieser Offenlandcharakter im Bestand nicht mehr gegeben.

Die Gehölzbiotope des Plangebietes sind im landesweiten Biotopkataster aufgrund ihrer Trittsteinbiotopfunktion mit der Objektkennung BK-4804-0005 „Gehölzbiotope und Allee am Bahnhof Hochneukirch“ erfasst.

Das Plangebiet ist nicht als Fläche mit Bedeutung für einen landesweiten Biotopverbund dargestellt.

#### **5. Arbeitsschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 den Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Zuge von Eingriffen. Diese Arten werden in Teilen vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) als sog. „planungsrelevante Arten“ benannt. Demnach ist es u. a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine Artenschutzprüfung für das Plangebiet durchgeführt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) gliedert sich, wie in Kapitel 2 dargestellt, in drei Prüfstufen.

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens).

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich.

Stufe 2: vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung).

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und ggf.

Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

In der ersten Stufe wurde durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Kap. 5.3). Hierzu wurde anhand der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4804/4. Quadrant (Mönchengladbach) die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen. Die Abfrage der Messtischblattdaten erfolgte über die Internetdatenbank der Liste des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Kap. 5.1) und die Naturschutzorganisationen zu Artenkenntnissen vor Ort befragt (Kap. 5.2). Zudem wurden im Rahmen einer Relevanzbegehung des Plangebietes alle lokalen Begebenheiten überprüft, sodass die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Hierbei wurden die Bestandsgebäude und Gehölze auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermäuse anhand direkter oder indirekter Sichtungen überprüft.

## 5.1 Auswertung von Informationssystemen

In einem ersten Schritt der Informationsabfrage wurde mithilfe der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4804/4. Quadrant (Mönchengladbach) im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt worden:

- Laubwälder der mittleren Standorte (LauW/mitt)
- Kleingehölze, Alleen, Einzelbäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)
- Säume- und Hochstaudenflure (Saeu)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)
- Höhlenbäume (HöhlB)

## Planungsrelevante Arten des MTB 4804/4 (Mönchengladbach) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt (ATL)	LauW/ mitt	KIGe hoel	Saeu	Gae rt	Ge- baeu	Hö hIB
Wis. Name	Deut. Name								
<b>Säugetiere</b>									
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		Na	FoRu	FoRu!
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		Na	(FoRu)	FoRu!
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	Na	(Ru)	FoRu!
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na				FoRu	FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		Na	FoRu!	FoRu
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	FoRu, Na	Na	Na	FoRu	FoRu!
<b>Vögel</b>									
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' (ab 2000 vorhanden)	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-			FoRu			
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen'	G				(Na)		
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	(FoRu)		Na		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na	Na	(Na)	Na		
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G-		(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen'	U			FoRu!			
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-	(Na)	Na		(Na)		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U			(Na)	Na	FoRu!	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na	Na		Na		FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu	FoRu!	FoRu	FoRu		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu	FoRu

Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen'	S			FoRu!	(FoRu)		
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		Na	Na	Na	FoRu!	
Schmetterlinge									
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu	(FoRu)		

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Vorkommen der grau hinterlegten Arten sind aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche innerhalb des Plangebietes auszuschließen bzw. finden sich keine Reproduktionsstätten dieser Arten im Plangebiet.

Ein Vorkommen der weiß hinterlegten Arten ist aufgrund ihrer Lebensraumansprüche möglich und im Rahmen einer tiefergehenden faunistischen Untersuchungen zu überprüfen (Stufe 2 der Artenschutzprüfung).

Nachfolgend wird in Kurzform dargestellt, warum die grau hinterlegten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden:

**Rauchschwalben** und **Mehlschwalben** kommen überwiegend in bäuerlichen Kulturlandschaften und deren Offenlandstrukturen und Halboffenlandstrukturen vor. Sofern die Lebensraumansprüche erfüllt werden, kommen die Arten selten auch im Innenstadtbereich vor. Die Mehlschwalbe ist in diesen Bereichen etwas häufiger anzutreffen, jedoch bevorzugen beide Arten das Vorhandensein großflächiger landwirtschaftlicher Nutzflächen. Das Plangebiet wird durch Brachflächen, Gehölze und größere Bestandsbäume sowie die versiegelten und teilversiegelten Bereiche vor den Getreidesilos geprägt. Auch die Umgebung des Plangebietes erfüllt durch den Gehölz- und Siedlungsbestand nicht die Ansprüche der genannten Arten. Niststrukturen der beiden Arten sind im Plangebiet nicht erfasst worden.

**Feldsperling**, **Feldlerchen**, **Wachtel** und **Rebhuhn** sind ebenfalls an die bäuerliche Kulturlandschaft gebunden. Ähnlich wie Rauch- und Mehlschwalbe werden durch diese Arten auch Offenland- und Halboffenlandbiotope besiedelt.

**Eisvögel** brüten überwiegend an Fließ- und Stillgewässern in Abbruchkanten oder Steilufeln, auch Wurzelteller von umgeworfenen Bäumen werden als Brutplatz angenommen. Solche Strukturen sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

## 5.2 Informationsabfrage bei Naturschutzorganisationen und Fundortkataster

Mit Datum vom 19.04.2018 wurden per E-Mail die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Naturschutzorganisationen Nabu, BUND sowie die biologische Station Neuss kontaktiert. Die Organisationen

wurden gebeten, mögliche Sichtungen oder andere Informationen über (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung zu nennen und gegebenenfalls frühzeitig planerische Anregung für den weiteren Projektablauf zu geben. Mit Stand vom 25.05.2018 gingen hierzu keine Rückmeldungen ein.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUVs (@LINFOS) ergab für das Plangebiet oder dessen näheres Umfeld keine Fundnachweise.

## **5.3 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren**

### **5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

#### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung überwiegend über neu anzulegende Verkehrsflächen erfolgen soll und die Flächeninanspruchnahme dauerhaft erfolgt, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigung, die durch die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 058 ausgelöst werden könnten, nicht auszuschließen.

#### Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigung im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch den angrenzenden Bahnverkehr sowie die Gewerbe- und Wohngebiete bereits vorbelastet ist, gehen von diesen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

#### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Zusätzlich können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwarten.

### **5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Im Rahmen der Planung kommt es zu einer Versiegelung und Überplanung von unversiegelten Flächen. Dabei gehen Bestände von Gehölz- und (Vor-)Waldbiotopen sowie Biotop der anthropogenen Nutzungen verloren. Für die Gehölz- und Waldbiotop sowie für die Lagerhalle kann aufgrund der Flächengröße und/ oder der Ausprägung eine essenzielle Bedeutung als Nahrungs- und Nisthabitat oder Quartier nicht ausgeschlossen werden. Ein Verlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrelevanten Arten im Bereich dieser Bestände kann im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Hier bedarf es einer vertiefenden faunistischen und artenschutzrechtlichen Untersuchung.

#### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungs-Hindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Das Plangebiet stellt im Bestand ein Trittsteinbiotop im siedlungsnahen Umfeld dar. Besonders durch den Übergang zu den angrenzenden Gleisflächen und den dahinter liegenden Gehölzbeständen kann eine solche Funktion für Fledermäuse, Vögel und Insekten aber auch andere Tiergruppen nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Da im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I eine Beeinträchtigung dieser Verbundfunktion nicht in Gänze auszuschließen ist, bedarf es hierfür tiefergehender faunistischer und artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

### **5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Wohnnutzung (z. B. Individualverkehr, spielende Kinder) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Da die Lärmimmissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblich Belastung hinaus geht und im Bestand bereits erhebliche schalltechnische Beeinträchtigungen vorliegen, ist nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 zu rechnen.

#### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Eine Prognose, ob durch Lichtemissionen Beeinträchtigungen ausgelöst werden, ist erst mit Kenntniss über das im Plangebiet vorhandene Artenspektrum möglich.

### Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen.

Im Zuge der Planung erhöht sich das Kollisionsrisiko für Tierarten im Plangebiet. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen mit LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten vermieden werden.

## **5.4 Fazit der Artenschutzprüfung, Stufe I**

Durch die Artenschutzprüfung Stufe I konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, die durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058 ausgelöst werden können, nicht in Gänze auszuschließen sind. Das Plangebiet erfüllt im Bestand eine Funktion als Trittsteinbiotop. Es finden sich im Plangebiet vielfältige Strukturen, die durch planungsrelevante Arten genutzt werden könnten. Hierunter fallen beispielsweise die Bestandsbäume mit Baumhöhlen oder der abgehende Schuppen, der eine Vielzahl an potenziellen Einfluglöchern für Fledermäuse aufweist. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreis-Neuss und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I mit Abfrage der Messtischblatten wurde eine vertiefende faunistische Prüfung durchgeführt. Hierdurch wurden in erster Linie Vorkommen von Vogel- und Fledermausbeständen und die Auswirkungen der Planung auf diese Tiergruppen untersucht (Artenschutzprüfung, Stufe II). Weitere Tierarten wurden aufgrund der Lage des Plangebietes und seiner Biotopstrukturen nicht explizit untersucht, jedoch wurden Zufallssichtungen im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrages berücksichtigt.

## **6. Faunistische Erfassungen**

Zur Erfassung der Bestände wurden im Spätwinter bis Sommer 2018 faunistische Kartierungen innerhalb des Plangebietes und dessen unmittelbaren Umfeld durchgeführt. Hierbei wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppe der Vögel und die Artengruppe der Fledermäuse untersucht und im darauf aufbauenden Kapitel 7 hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgewertet.

### **6.1 Methodisches Vorgehen allgemein**

Das methodische Vorgehen wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreis-Neuss und in Anlehnung an die Kartieranleitung des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung (MKULNV, 2017) vorbereitet.

Neben dem eigentlichen Plangebiet wurden die angrenzenden Biotope in einem etwa fünf- zeh Meter breiten Streifen mit in die Untersuchung einbezogen, um Störwirkungen dieser Bereiche und

deren Flora und Fauna zu untersuchen, wie sie beispielsweise durch den baustellenbedingten Lärm oder durch die geplante Wohnbebauung an sich ausgelöst werden können. Hiervon ausgenommen sind die Flächen der angrenzenden Bahntrasse. Für die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse erfolgte eine Transektbegehung (s. hierzu Kap. 6.1), zudem wurden im Rahmen der Begehungen Zufallsfindungen erfasst und im vorliegenden Fachbeitrag aufgeführt und ausgewertet.

Die Untersuchung weiterer Tiergruppen, wie beispielsweise Amphibien wurde aufgrund der vorherrschenden bzw. fehlenden Lebensraumtypen und deren Habitatfunktion nicht tiefergehend durchgeführt. Reptilienvorkommen waren ebenfalls nicht Bestandteil der Untersuchung. Zwar sind Vorkommen der Zauneidechse entlang der Bahntrasse als Wanderkorridor nicht auszuschließen, jedoch stellt sich das eigentliche Plangebiet, besonders angrenzend zur Bahntrasse, als stark bewaldet und verschattet dar.

Insgesamt wurden sechs Begehungen des Plangebietes und den unmittelbar angrenzenden Flächen im Zeitraum von Anfang Februar bis Ende Mai 2018 durchgeführt, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind:

### Begehungstermine 2018

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Schwerpunkt	Bemerkung
1	08.02.	16:30 - 19:30 (mit Unterbrechung)	ca. 3° C, sonnig	Sichtkontrolle Baumkronen und -stämme auf Horste, Nester, Höhlen, Rindenverstecke, Sichtkontrolle Gebäude auf Einflugmöglichkeiten Brutvogelerfassung, Erfassung Eulenvögel	Hoher Nutzungsdruck, Allee durch Windwurf beeinträchtigt
2	21.03.	10:00 - 11:30	ca. 0-3°C, heiter	Brutvogelerfassung	
3	12.04.	07:30 - 08:45	ca. 4° C, bedeckt, relativ windstill	Brutvogelerfassung	Witterung noch nicht für Fledermauserfassung geeignet
4	08.05.	20:00 - 22:30	ca. 20 ° C, windstill, wolkenlos	Erfassung Brutvogel (Abend Aspekte), Erfassung Fledermäuse mit Detektor und Horchboxen, Schwarmkontrolle Gebäude Erfassung Eulenvögel	
5	15.05.	07:30 - 08:45	ca. 18 ° C, heiter-sonnig, relativ windstill	Erfassung Brutvogel	
6	23.05.	20:45 - 22:30	ca. 20° C klarer Himmel, windstill	Erfassung Brutvogel (Abend Aspekte), Erfassung Fledermäuse mit Detektor und Horchboxen, Schwarmkontrolle Gebäude Erfassung Eulenvögel	

## 6.2 Methodisches Vorgehen und Erfassungsergebnisse Vögel

Die Erfassung von Vögeln erfolgte anhand akustischer sowie optischer Nachweise im Rahmen von vier Tagesbegehungen und im Vorfeld der zwei Nachtbegehungen zur Erfassung von Fledermäusen. Im Rahmen der Auftaktbegehung am 08.02. wurden primär Gehölze und andere Strukturen auf Höhlen, Spalten, Nester und Horste kontrolliert. Zur Durchführung der avifaunistischen Erfassung wurde durch das Plangebiet eine repräsentative Strecke als Transekt gelegt, die im Zuge der Kartierungstermine begangen wurde (vgl. Abb. 8). Diese Probestrecke deckt die gesamte Bandbreite der im Plangebiet vorkommenden Biotope ab und ist so gelegt, dass das Plangebiet nahezu flächendeckend untersucht werden konnte. Die Begehung der Strecke erfolgt in langsamem Tempo mit etlichen Pausen, um einzelne Vögel zu sichten oder akustisch wahrzunehmen und für die Auswertung zu dokumentieren. Stellenweise wurden Ruftöne von Vogelarten als MP3 von einem Mobiltelefon abgespielt, um bestimmte Arten verifizieren zu können. Das Transekt wurde zudem so gelegt, dass auch Bereiche, die aufgrund einer unzugänglichen Topografie oder des dort vorherrschenden Bewuchses nicht begangen werden konnten, zumindest einer akustischen Erfassung, ggf. auch einer optischen Erfassung mit Fernglas, unterzogen werden konnten. Da die Begehungen zu Zeitpunkten stattfanden, in denen Vögel sehr aktiv sind, kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch eine nahezu flächendeckende Untersuchung des Plangebietes erfolgte. Durch die Begehung wurden alle im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen berücksichtigt.



Abbildung 11: Transekt für die faunistische Erfassung der Avifauna und von Fledermäusen (Luftbild verändert nach GeoBasis.NRW, Zugriff am 28.05.2018)

Auf eine Darstellung von sog. Papierrevieren der häufigen Arten wie bspw. Amsel, Kohlmeise oder Rotkehlchen wurde im Rahmen der vorliegenden Prüfung verzichtet. Aufgrund der hohen Anzahl dieser Vögel (sowohl Individuen als auch Arten), besonders im Bereich der Gehölz- und Waldbiotope, wurde eine solche Darstellung als ungenau und nicht zielführend eingestuft und somit nur eine quantitative Analyse für diese Arten durchgeführt.

Im Rahmen der vier Tages- und zwei Abendbegehungen konnten innerhalb des Plangebietes die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Arten erfasst werden. Die Tabelle gibt Aufschluss über

Funde an den jeweiligen Begehungsterminen und trifft darüber hinaus weiterreichende Aussagen in Form von kurzen Bemerkungen zu einzelnen Arten. Planungsrelevante Arten sind in der Tabelle grau hinterlegt.

Sofern die Arten im Rahmen drei bis vier Mal nachgewiesen wurden, liegt hier ein begründeter Brutverdacht vor. Bei häufigerer Sichtungsanzahl oder brutanzeigendem Verhalten (besetzte Nester, Vögel mit Nistmaterial, etc.) wurde der Artstatus mit „Brutnachweis“ aufgelistet. Ein begründeter Brutverdacht ist aber einen Brutnachweis nahezu gleichzusetzen und soll in planungsrechtlicher Fragestellung als solcher behandelt werden.

Hiervon ausgenommen sind beispielsweise Arten wie Rabenkrähe oder Elster, von denen keine Niststandorte im Plangebiet nachweisbar waren. Trotz der häufigen Sichtungen ist folglich davon auszugehen, dass es sich hierbei um (Nahrungs-)gäste handelt.

### Arteninventar Avifauna

Artname wis.	Artname dt.	08.02.	21.03.	12.04.	08.05.	15.05.	23.05.	Bemerkungen
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	X	X	X	X	X	Brutnachweis, mehrere Reviere
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	X	X	X	X	X	X	Brutnachweis, mehrere Reviere
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	X	X	X	X	X	Brutnachweis, mehrere Reviere
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	X	X	X			X	Rufe im südl. Plangebiet, Einzelsichtungen - Brutverdacht
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			X				Einzelsichtung
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		X	X	X	X		Brutverdacht, ein oder zwei Reviere
<i>Picca picca</i>	Elster	X	X	X	X			Nahrungsgast, Nester auf anderer Seite der Bahntrasse
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			X	X	X	X	Brutverdacht, mehrere Reviere
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		X	X				Ggf. Bruten im Plangebiet
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					X		Einzelsichtung
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink			X	X	X	X	Brutverdacht, mehrere Reviere
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		X	X	X	X	X	Brutnachweis, mehrere Reviere
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	X		X	X		Brutverdacht, ein bis zwei Reviere

<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	X	X	X	X	X	Brutnachweis, mehrere Reviere
<i>Buteo buteo</i>	Mäuse-bussard	X		X				Nahrungsgast, kein Brutverdacht, kein Horstbaum
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			X	X	X	X	Brutverdacht, ein bis zwei Reviere
<i>Corvus corone</i>	Rabekrähe			X	X	X		Nahrungsgast, kein Brutverdacht
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	X	X	X	X	X	Brutnachweis, 2-3 Reviere
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	X	X	X	X	X	Brutnachweis, mehrere Reviere
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		X					Einzelsichtung
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		X	X	X	X	X	Brutnachweis, mehrere Reviere
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen		X			X	X	Brutverdacht, ein bis zwei Reviere
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türken- taube		X					Einzelsichtung
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	X	X	X	X	X	X	Brutnachweis, mehrere Reviere
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			X	X	X	X	Brutnachweis, mehrere Reviere

Im Zuge der Tagesbegehungen wurden im Plangebiet 25 Vogelarten nachgewiesen. Hierunter befindet sich mit dem Mäusebussard (in vorhergehender Tabelle grau hinterlegt) eine Art, die als planungsrelevant eingestuft ist. Die Art wurde im Rahmen der Begehungen Anfang Februar und Mitte April zweimalig erfasst. Es handelte sich hierbei um Einzelsichtungen, ein Brutverdacht oder Brutnachweis liegt nicht vor. Dem Plangebiet kommt keine Bedeutung als Nahrungshabitat der Art zu. Nachtaktive Vogelarten wie bspw. Eulen und Käuze konnten im Rahmen der Nachtbegehungen im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Im Zuge der Februar-Begehung konnten im Plangebiet Baumhöhlen in den Allee-Bäumen an der Peter-Busch-Straße festgestellt werden. Diese Bäume werden jedoch durch die Planung zum Erhalt vorgesehen. Innerhalb des Waldbiotops konnten Taubennester ausgemacht werden, für die in den Folgebegehungen auch ein Brutbesatz nachgewiesen wurde.

### 6.3 Methodisches Vorgehen und Erfassungsergebnisse Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte überwiegend über akustische Nachweise, wenn möglich auch über optische Nachweise (bspw. Sichtung jagender Fledermäuse). Um die Rufe im Ultraschallbereich der Fledermäuse zu erfassen, wurden Horchboxen des Typs ELEKON Batlogger A+ verwendet. Hierbei wurde im Rahmen der Begehungstermine eine Horchbox für Aufnahmen in einem

Auto bei dem abgehenden Gebäude im südlichen Plangebiet stationiert, wobei das Aufnahmemikrofon außen an diesem Auto befestigt wurde. Die zweite Horchbox wurde zur Datensicherung als mobiles Aufnahmegerät in einem Rucksack (freihängendes Mikrofon) bei der Transektbegehung mitgeführt (Transekt entspricht Transekt Avifauna, vgl. Abb. 11). Unterstützend wurde bei den Begehungen ein heterodyner Handdetektor (Typ: SSF Bat 2) mitgeführt. Dieser Detektor diente nicht der Aufzeichnung von Rufen, sondern sollte der Verortung einzelner Arten und deren Bewegungen dienen und somit die nachgehende Auswertung vereinfachen.

Mithilfe des Auswertungsprogramms BatExplorer der Fa. ELEKON wurden die mit den Horchboxen verzeichneten Rufe ausgewertet, um so die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten festzustellen.

Im Rahmen der Nachtbegehungen wurde vor Einbruch der Dunkelheit das abgehende Gebäude zudem einer optischen und akustischen Schwarmkontrolle unterzogen, um eine mögliche Bedeutung des Gebäudes als Quartiersstandort zu erfassen.

Zudem wurden im Rahmen der Februarbegehung gezielt die Bäume im Plangebiet nach Höhlen und anderen Nischenquartieren abgesucht, insbesondere die großwüchsigen Allee-Bäume an der Peter-Busch-Straße. Hierzu wurden die Bäume im unbelaubten Zustand intensiv vom Boden unter Zuhilfenahme eines Fernglases nach entsprechenden Strukturen abgesucht.

Im Rahmen der beiden Nachtbegehungen konnten innerhalb des Plangebietes 4 Fledermausarten nachgewiesen werden, die nachfolgend tabellarisch aufgeführt sind.

Artnamen wis.	Artnamen dt.	Fundort	Aktivität	Häufigkeit	Schutzstatus Rote Liste NRW 2010
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Zwischen Wald- rand und offe- nen Bereichen	Jagd	Mehrfacher Nach- weis bei beiden Begehungen	Streng ge- schützt durch Seltenheit gefährdet
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	an abgehenden Gebäude, Be- satz als SQ wahrscheinlich, Wochenstuben möglich	Jagd	Mehrfacher Nach- weis bei beiden Begehungen	Streng ge- schützt Gefährdet
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaut- fledermaus	Waldrand, Quar- tiere wahr- scheinlich nicht im PG	Jagd, oft Flug über Gleisanla- gen	Mehrfacher Nach- weis bei beiden Begehungen	Streng ge- schützt durch Seltenheit gefährdet
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfle- dermaus	Gehölzränder, insbesondere Allee und vor Lagerschuppen, Besatz als SQ wahrscheinlich Wochenstuben möglich	Jagd, SQ im La- gerschup- pen	Mehrfacher Nach- weis bei beiden Be- gehungen	Streng ge- schützt Nicht gefährdet

Aufgrund der vorherrschenden Lebensraumstrukturen (Wald- und Waldrandbiotop, Einzelgehölze und Baumgruppen sowie Brach- und Ruderalflächen und leerstehende Gebäude) sind Vorkommen weiterer Arten nicht in Gänze auszuschließen, es handelt sich hierbei aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nur um Nahrungsgäste. Im Rahmen der Erfassung konnten folglich vier Fledermausarten im Plangebiet festgestellt werden, wovon drei als gefährdet eingestuft sind (Abendsegler, Braunes Langohr und Rauhhautfledermaus).

Mit hoher Wahrscheinlichkeit nutzen Große Abendsegler die Alleebäume als Quartier. Da diese Bäume durch den Bebauungsplan gesichert werden, können hier Eingriffe vermieden werden.

Bei den nachgewiesenen Rauhhautfledermäusen wird vermutet, dass das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat verwendet wird.

Bei den Arten Zwergfledermaus und Braunes Langohr ist eine Nutzung des Gebäudes als Sommerquartier durch die Ausflugkontrolle nachgewiesen.

Jagdnutzungen der vier Arten fanden insbesondere im Bereich der Allee und an den Waldrandstrukturen statt.

#### **6.4 Weitere Erfassungsergebnisse / Zufallssichtungen weiterer Tierarten**

Wenngleich die Untersuchungen weiterer Tiergruppen nicht fester Bestandteil der abgestimmten Untersuchungen war, wurde im Rahmen der Kartierungen von Vögeln und Fledermäusen auf mögliche Vorkommen weiterer Tierarten geachtet. Durch Zufallssichtungen, akustische Nachweise und/oder Spurenfunde sollen so ergänzende Angaben zum Arteninventar getroffen werden.

Im Zuge der Begehungen konnten keine Zufallssichtungen von Zauneidechsen oder anderen Reptilienarten im Plangebiet vermerkt werden. Zwar sind Ausbreitungen der Zauneidechse entlang der Bahntrasse nicht auszuschließen, wenngleich das Plangebiet sowohl im Bestand als auch im Planungszustand keinen optimalen Lebensraum für diese Art darstellt.

Vorkommen von Amphibien werden aufgrund der Lage des Plangebietes und den vorherrschenden Lebensraumstrukturen ausgeschlossen, im Rahmen der Begehung gab es dementsprechend keine Amphibiensichtungen.

Die vorhandenen Biotopstellen stellen zwar in Teilen Winterlebensräume für verschiedene Amphibienarten dar. Aufgrund der Entfernung zu größeren Laichgewässern und den umgebenden Straßen und der Bahntrasse als Wander-Barriere wird die Bedeutung des Plangebietes als Winterungsraum jedoch als sehr gering eingestuft.

Im Zuge der Begehung wurden vermehrt einzelne Eichhörnchen im Plangebiet beobachtet. Zudem wurde im Rahmen der zweiten Fledermausbegehung ein Igel im Bereich der Allee beobachtet. Größere Wildtiere wie Marder, Hasen, Füchse oder Rehe wurden in den Waldbereichen nicht nachgewiesen.

Im Wald, am Waldrand und den vorgelagerten Biotopen wurden zudem unterschiedliche Tagfalter (bspw. Admiral, Weißlinge, Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs), Wespen inkl. Hornissen, Wildbienen inkl. Hummeln und vereinzelt jagende Libellen gesichtet.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten durch Zufallssichtungen konnten nicht festgestellt werden.

## 7. Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Nachfolgend wird dargestellt, inwiefern es zu Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten kommen kann und wie diese vermieden oder ausgeglichen werden können.

### 7.1 Vögel

Für das Plangebiet konnten keine Brut- oder Jagdnutzungen planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden. Jedoch befinden sich im Bereich der Allee und in den Wald- und Gehölzbiotopen zahlreiche Revieren der sogenannten Allerweltsarten, die durch die Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt einzustufen sind.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058 werden die Wald-Biotope in großen Teilen überplant. Die Planung sieht vor, dass sowohl die verbleibenden Alleebäume an der Peter-Busch-Straße als auch ein Teil der Waldflächen (rund 1/3) durch entsprechende Festsetzungen zum Erhalt vorzusehen sind. Durch Neuanpflanzungen von Straßenbäumen und der Anlage von Gärten soll diesen kulturfolgenden Arten zukünftig weiterhin Lebensraum vorgehalten werden. Zudem finden sich im Umfeld des Plangebietes Strukturen, die als Lebensraum angenommen werden können.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung können für die sogenannten Allerweltsarten im Zuge der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen adäquate Ersatzlebensräume geschaffen werden. Da im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058 die Eingriffsregelung nicht zum Tragen kommt, jedoch durch die Planung ein bedeutendes innerstädtisches Brutbiotop überplant wird, sind neben der planungsrechtlichen Sicherung von Alleebäumen und einem Teil des Waldes weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Stärkung der lokalen Populationen durchzuführen.

Um den Verlust an Bruthabitaten vor Ort zu vermindern, sollen nachfolgende Ersatzbruthabitate vor Beginn der Rodungsarbeiten geschaffen werden. Die Anzahlen ergeben sich aus den Kartierungsergebnissen, den artspezifischen Anforderungen und Reviergrößen, der potenziellen Siedlungsdichte und aus Gründen des artenschutzrechtlichen Vorsorgeschutzes:

Ersatzbruthabitate

Arten	Maßnahme	Menge	Verortung
Meisen, Kleiber etc.	Installation von Nisthöhlen (bspw. Nisthöhle 1 B von Schwegler o. vgl.) Flugloch 32 mm	6	In verbleibenden Bestandsbäumen (Peter-Busch-Straße, Waldbiotope)
Zaunkönig, Rotkehlchen etc.	Installation von Halbhöhlen (bspw. Nisthöhle 2H von Schwegler o. vgl.)	4	an neuen Gebäudefassaden und/oder Bestandsbäumen (Peter-Busch-Straße, Waldbiotope)

Zudem wird eine Begrünung der geplanten Lärmschutzwände empfohlen. Durch diese Begrünung kann das Angebot an jagdbaren Insekten, je nach Bepflanzung auch das Beerenangebot im Herbst gesteigert und somit das Nahrungsangebot für Vögel (und Fledermäuse) gesteigert werden.

Durch die Anlage von Gärten und der Begrünung von Flachdächern wird insbesondere für ubiquäre Arten wie Amseln oder viele Meisenarten zumindest in Teilen der Lebensraumverlust kompensiert.

Um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die im Plangebiet nachgewiesenen „Allerweltsarten“ ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen (s. a. Kap. 8):

- Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres, anschließend sind Maßnahmen zur Vergrämung empfehlenswert, um eine Neubesetzung von Revieren zu vermeiden
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden, sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren verbindlich aufzuführen und festzulegen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für die Tiergruppe der Vögel unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

## 7.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Erfassung konnten vier Fledermausarten im Plangebiet festgestellt werden, wovon drei als gefährdet eingestuft sind (Abendsegler, Braunes Langohr und Rauhauffledermaus). Zudem wurden Vorkommen der Zwergfledermaus für das Plangebiet nachgewiesen.

Bei den nachgewiesenen Rauhauffledermäusen handelt es sich um Nahrungsgäste. Rauhauffledermäuse bevorzugen Laub- und Nadelwälder in Gewässernähe, aber auch Parklandschaften als Quartiersstandort. Während der Begehungen wurde vereinzelt beobachtet, wie Individuen der Art über die Gleisanlagen zu den benachbarten Waldflächen flogen oder von dort in das Plangebiet einflogen. Aufgrund der Größe von individuellen Jagdgebieten (je nach Angabe 18-20 ha) stellt das Plangebiet kein essentielles Jagdgebiet dar. Da zudem durch den Erhalt der Allee und Teilen der Wald- und Waldrandbiotope auch weiterhin Nahrungshabitate für die Art vorgehalten werden können, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für diese Art auszuschließen.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit nutzen Große Abendsegler die Alleebäume als Quartier. Da diese Bäume durch den Bebauungsplan gesichert werden, können hier Eingriffe in die potenzielle Quartiersstandorte vermieden werden. Desweiteren werden auch für diese Art adäquate Jagdhabitate durch die Planung gesichert.

Bei den Arten Zwergfledermaus und Braunes Langohr ist eine Nutzung des abgehenden Lagerchuppens als Sommerquartier durch die Ausflugkontrolle nachgewiesen. Eine Nutzung des Gebäudes als Wochenstube konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Durch die hohe Anzahl an Individuen (bei Zwergfledermäusen im Regelfall 50 und mehr Weibchen) würde die Dichte der Ortungsrufe deutlich höher sein, zudem wären mehr Ausflugsrichtungen zu verzeichnen. Für beide Arten ist jedoch bekannt, dass die Wochenstubenverbände in einem Rhythmus von etwa 1-4 Tagen (Braunes Langohr) bzw. 12 Tagen (Zwergfledermaus) das Quartier wechseln können, so- dass eine entsprechende Nutzung nicht in Gänze auszuschließen ist. Somit ist der Abbruch des Gebäudes erst außerhalb der Wochenstubezeiten ab dem 15. August durchzuführen. Eine Nutzung des Gebäudes als Winterquartier ist für beide Arten ebenfalls nicht auszuschließen. Da die Winternutzung in

klimatisch begünstigten Regionen jedoch erst ab November erfolgt, ist ein Abbruch vor der Winter-ruhe durchzuführen.

Folglich ist die bestehende Lagerhalle im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 01. November abzurechen. Sollten die Abbrucharbeiten später erfolgen, ist im Vorfeld (rund 14 Tage vor Beginn) gutachterlich darzustellen, ob eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden kann oder ob durch besondere Maßnahmen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Um den Verlust von Quartieren für die Arten Braunes Langohr und Zwergfledermaus auszugleichen, sind innerhalb des Plangebietes nachfolgend aufgelistete Kunstquartiere an Bestandsbäumen, Neupflanzungen, Neubauten oder an der Lärmschutzwand im südlichen Plangebiet zu installieren. Die Lärmschutzwand im westlichen Plangebiet hingegen ist nicht als Quartiersstandort nutzbar, da durch die angrenzende Bahntrasse ein erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt.

Maßnahme	Menge	Installation	Begünstigte Art
Ersatz Sommerquartier/ Wochenstuben: Fledermaushöhle (bspw. Schwegler Typ 2 FN)	5 Stk.	An bestehenden Allee-Bäumen, min. 3m hoch, Ausrichtung nach Süden oder Osten	Zwergfledermaus, (Sommerquartier, Wochenstube)
Ersatz Sommerquartier //Wochenstuben: Fledermaushöhle (bspw. Schwegler Typ 2 FN)	5 Stk.	Im planungsrechtlich gesicherten Waldstück, min. 3 m hoch, Ausrichtung nach Süden oder Osten	Braunes Langohr, (Sommerquartier, Wochenstube)
Ganzjahresquartier: Flachkästen (bspw. Schwegler Typ 1WQ)	5 Stk.	An neuen Gebäuden und oder/ Lärmschutzwand im südlichen Plangebiet, Höhe min. 3 m	Zwergfledermaus (Winterquartier, Sommerquartier, Wochenstube) Braunes Langohr (Winterquartier, Wochenstube)

Somit sind insgesamt 15 Kunstquartiere im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058 vorzusehen, die vor Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten (Baufeldfreimachung) zu installieren sind. Je verloren gehendes Quartier ist in der Literatur ein Ersatz von 5 Quartieren (Zwergfledermaus) bzw. 5-10 Quartieren (Braunes Langohr) belegt (bspw. Informationssammlung LANUV). Durch die Schaffung von 15 Kunstquartieren, die durch ihre Bauweise auch als Wochenstube bzw. Winterquartier funktionieren, kann der Quartiersverlust im Rahmen des geplanten Gebäudeabbruchs ausgeglichen werden. Zudem können andere Arten durch die Kunstquartiere profitieren.

Entsprechend der Herstellerangaben sind die Kästen zu reinigen und zu pflegen.

Durch die planungsrechtliche Sicherung der Alleebäume und der verbleibenden Waldfläche sollen Lebensraumsstrukturen für Vögel und Fledermäuse entwickelt und vorgehalten werden. Da für das Waldstück eine extensive Nutzung vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass sich hier das Lebensraumangebot (bspw. Spalten und Baumhöhlen) für die im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten zudem mittel- langfristig verbessern wird.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die Gruppe der Fledermäuse auszuschließen.

## 8. Ergebnisse und Maßnahmen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden faunistische Erfassungen für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt.

Durch die Begehungen konnten im Plangebiet und dem untersuchten Waldstreifen insgesamt 5 planungsrelevante Arten nachgewiesen werden (4 Arten der Fledermäuse, 1 Vogelart). Zudem konnten Vertreter der sog. Allerweltsarten der Vögel nachgewiesen werden. Desweiteren ergaben sich Zufallsfindungen (verschiedene Insektenarten und –gruppen/Säugetiere wie Igel und Eichhörnchen).

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge der Aufstellung und Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 auszuschließen, sind folgende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen und im Rahmen des Bebauungsplans in Form von Festsetzungen oder planungsrechtlichen Hinweisen zu berücksichtigen:

### Vögel

- Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres (mit Ausnahme Abbruchtätigkeiten)
- Innerhalb des Plangebietes sind 10 Nistkästen gem. den Angaben in Kap. 7.1 anzubringen, um den Verlust von Brutstätten der Allerweltsarten im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes zu vermindern.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden, sind im nachgelagerten Bauantragsverfahren verbindlich aufzuführen und festzulegen. Hinweise und Empfehlungen hierzu werden beispielsweise im Internet durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland bereitgestellt [www.bund-nrw.de/themen/vogelschlag-an-glas](http://www.bund-nrw.de/themen/vogelschlag-an-glas) (Zugriff am 19.05.2018).
- Vorsorgliche Beleuchtung von Wegen und Verkehrsflächen mit nach oben abgeschirmten LED-Leuchtmitteln, um lichtbedingte Störwirkungen zu minimieren.

### Fledermäuse

- Beschränkung der Rodungsarbeiten aller Bäume und Gehölze auf einen Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Vorsorgliche Beleuchtung von Wegen und Verkehrsflächen mit nach oben abgeschirmten LED-Leuchtmitteln mit warmweißen Leuchtmitteln. Diese LED-Leuchtmittel weisen eine nur sehr geringe Anziehungskraft auf Insekten und somit auf Fledermäuse aus, so können Kollisionsopfer, insbesondere im Hinblick auf die angrenzende Bahntrasse, vermieden werden.
- Die Abbrucharbeiten sind außerhalb der Wochenstubezeiten und vor Beginn der Winterquartiersnutzung im Zeitraum vom 15. August bis 01. November durchzuführen. Sofern die Abbruchtätigkeiten später beginnen, ist im Vorfeld (14 Tage früher) eine erneute gutachterliche Begehung und Stellungnahmen nachzuweisen.
- Innerhalb des Plangebietes oder den angrenzenden Gehölzflächen sind vorsorgend 15 Fledermauskästen als Ersatzquartiere gem. der Angaben in Kap. 7.2 anzubringen.

### **Weitergehende Empfehlungen:**

- Schaffung von Grünstrukturen mit einem großen Angebot an Blühpflanzen, bspw. durch eine blütenreiche Begrünung der Lärmschutzwände sowie durch artenreiche Dachbegrünungen zur Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse; bspw. mit Einsaaten von autochthonen artenreichen Saatgutmischungen für Dachbegrünungen.
- Empfohlen wird, die Baustelleneinrichtung, sofern möglich, auf bereits vorbelasteten Flächen einzurichten. Beispielsweise stellen die Bereiche vor dem abgehenden Lagerschuppen eine solche Fläche dar.
- Nach Möglichkeit Beschränkung der Bauarbeiten auf einen kurzen Zeitraum im Tages- und Jahresgang, um die Störwirkungen zu minimieren.
- Maßnahmen zur Vergrämung sind gegebenenfalls empfehlenswert, sofern zwischen der Baufeldräumung und Beginn der Bauarbeiten mehr als zwei Wochen liegen.

**Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, ausgelöst durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 058, ausgeschlossen werden.**

## 9. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST

DIETZ & KIEFER: DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS KENNEN, BESTIMMEN, SCHÜTZEN – KOSMOS VERLAG STUTTGART, 2014

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT 25.05.2018

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 21. JULI 2000 (GV. NRW. S. 568), NEU IN KRAFT GETRETEN AM 01. JANUAR 2018

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN WESTFAHLEN –BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING, 2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

SVENSSON ET. AL.: DER KOSMOS VOGELFÜHRER-ALLE ARTEN EUROPAS, NORDAFRIKAS UND VORDERASIENS. –KOSMOS VERLAG STUTTGART, 2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER:

[WWW.GEOPORTAL.NRW](http://www.geoportal.nrw), ZUGRIFF AM 25.05.2018

[WWW. ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/](http://www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/), ZUGRIFF AM 25.05.2018

Haan, 29.05.2018 (redaktionell ergänzt am 29.10.2018)

Bearbeitung:



M. Eng. Benjamin Schleemilch  
Landschaftsarchitekt AKNW